



**BAUAMT**  
**GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS**  
**RATHAUSGASSE 2**  
**7250 KLOSTERS**  
 TEL. NR. 081 423 36 10, FAX NR. 081 423 36 09

**Ex.** Bauherr  
 Gemeinde  
 Architekt

**Eingang:** \_\_\_\_\_

# Kanalisationsgesuch

**Baugesuch Nr.** \_\_\_\_\_

Gemäss Abwassergesetz und Abwasserreglement der Gemeinde Klosters-Serneus

**Bauherrschaft** \_\_\_\_\_ **Tel.-Nr.** \_\_\_\_\_  
 (inkl. Adresse)

**Grundeigentümer/in** \_\_\_\_\_ **Tel.-Nr.** \_\_\_\_\_  
 (inkl. Adresse)

**Projektverfasser** \_\_\_\_\_ **Tel.-Nr.** \_\_\_\_\_  
 (inkl. Adresse)

**Bauvorhaben** \_\_\_\_\_

**Baustelle (Strasse, Haus-Nr.)** \_\_\_\_\_ **Neubau** **Umbau** **Anbau-Erweiterung**

**Zone gemäss Zonenplan** \_\_\_\_\_ **Fraktion** \_\_\_\_\_

**Grundstück-Nr.** \_\_\_\_\_ **Assekuranz-Nr.** \_\_\_\_\_

**Rechnung geht an** \_\_\_\_\_

**Datum/Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Bauherrschaft Grundeigentümer Projektverfasser

Mit der Unterzeichnung bestätige ich, dass ich Kenntnis der nachstehenden Seiten 2 - 4 habe.

## Angaben zur Entwässerung:

(zutreffendes ankreuzen)

Neuer Anschluss	Versickerungsanlage	Retention
Bestehender Anschluss	Pumpanlage	Dachbegrünung
Durchleitungsrechte erforderlich	Abscheideanlage	

## Entwässerungsart

Abwasserart	Anschluss an Kanalisation	Versickerung "oberflächlich"	Versickerung in Schacht / Anlage	Einleitung in öff. Gewässer	Nicht vorhanden
Schmutzwasser					
Dachwasser					
Platzwasser					
Sickerwasser					

## Abwasserarten und Mengen

Besondere Stoffe die im Betrieb verwendet oder gelagert werden:

Benzin Mineralöle Säuren Laugen Gifte u. dgl. andere: \_\_\_\_\_

Gelangen von diesen Stoffen Teile ins Abwasser Ja / Nein

Besondere Abwassermengen (bei Produktions-, Entleerungs- oder Reinigungsprozessen): Abwasserspitzen \_\_\_\_\_ l/s

Anzahl Mahlzeiten pro Tag (bei Restaurationsbetrieben) \_\_\_\_\_ Essen/Tag

Abgenommen am:	Unterschrift:	Bemerkungen: _____

## A) Bewilligungspflicht

Jede Neuanlage, Ergänzung oder Änderung von Haus- oder Grundstückentwässerungen ist bewilligungspflichtig. Nur geringfügige Änderungen können nach Absprache mit dem Bauamt und unter der Voraussetzung, dass vollständige und genehmigte Kanalisationspläne bereits vorhanden sind, durch einen einfachen Nachtrag erledigt werden.

## B) Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- GEP der Gemeinde
- Werkkataster Abwasser der Gemeinde Klosters-Serneus
- Versickerungskarte mit Bericht der Gemeinde Klosters-Serneus
- SIA-Norm 190
- SN Norm 592000
- VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" vom November 2002
- Weitere VSA Richtlinien

## C) Einzureichende Unterlagen

1. **Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular "Kanalisationsgesuch", im Doppel bzw. 3-fach (falls auch eine Plangenehmigung von Seiten des Projektverfassers gewünscht wird).**
2. **Im Normalformat A4 gefaltete und unterzeichnete Pläne und Unterlagen im Doppel**  
Neue Schmutzwasserleitungen sind braun, neue Sauberwasserleitungen sind blau, best. Leitungen sind schwarz und allfällige Abbrüche und Leitungsaufhebungen sind gelb einzuzeichnen.
  - **Situationsplan** (gültige Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab 1:500 mit Angabe
    - der Strasse, Haus- und Parzellennummer,
    - der Lage des öffentlichen Kanals sowie der vorhandenen Werkleitungen,
    - der projektierten Anschlussleitung.
  - **Projektpläne**
    - **Gebäudegrundriss** im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Angabe
      - sämtlicher Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dach- und Platzwasser mit Angabe der angeschlossenen Flächen in m<sup>2</sup>, Duschen, WC, Waschmaschinen Lavabos usw.),
      - der Innendurchmesser, das Gefälle und das Material der Fallrohre und Grundleitungen,
      - der Revisionsschächte, Pumpschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse usw.,
      - der Meereshöhen der Schächte und des Anschlusses an die Gemeindekanalisation (Sohle vom Wasserlauf),
      - der Meereshöhen vom Parterre- und Kellerboden,
      - der Putzmöglichkeiten (Putzstützen usw.) und Entlüftung über Dach,
      - von Änderungen bestehender Anlagen (z.B. Aufheben von Jauchegruben und Ersatz durch Kontrollschächte usw.).
    - **Längenprofil** der Anschlussleitung vom Fallstrang bis zur öffentlichen Kanalisation (Massstab 1:100 oder 1:50).
    - **Detailpläne** im Massstab 1:10 oder 1:20 (sofern erforderlich).
  - **Zusätzliche Unterlagen:**
    - Die Zustimmungserklärung für die Erteilung allfälliger Durchleitungs- und Anschlussrechte,
    - Detailangaben zu Pump-, Versickerungs- und Retentionsanlagen mit Grundriss- und Schnittpläne,
    - Geologische Untersuchungsberichte,
    - Prüfprotokolle über bestehende Anlageteile,
    - Auf Verlangen ist vor Festlegung der Abwasserinstallation das Schema bzw. der Rohrplan dazu nachzuliefern.

## D) Mitgeltende Bestimmungen

### 1. Koten

Die Höhenkoten des Strassenkanals, des Anschlusses sowie der wichtigsten Leitungspunkte (Revisions-Schächte, Abzweiger wichtiger Stränge, Leitungsenden usw.) sind bezogen auf die Meereshöhen anzugeben. Sie sind vor Baubeginn durch den Projektverfasser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Abscheideanlagen, Klärgruben, Faulräumen usw. ist für die einzelnen Abteile deren Wasserinhalt Q in Litern oder Kubikmetern einzutragen.

### 2. Anschluss an die Hauptleitung

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss gemäss SIA Norm 190 mittels einer Kernbohrung erfolgen. Angeschlossen wird in der Regel über der Mittelachse, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses. Der

Anschluss hat mit einem Formstück zu erfolgen, für weitere Details wird auf SN 529000 Ziffer 5.5.2.2 verwiesen. Das Anschlussstück, wie auch andere Leitungszusammenschlüsse, sind vollständig einzubetonieren. Gegebenenfalls ist der Anschluss der Grundstücksentwässerung in einem Anschlussschacht direkt auf die Sohle zu führen.

### 3. Anschlussleitungen

Schmutz-, Sauber- und Sickerwasser sind in jedem Fall in getrennten Leitungen bis zur Parzellengrenze (Einsteigschacht) zu führen. Die Anschlussleitung ab Einsteigschacht (Kontrollschacht) bis zur Gemeindekanalisation ist im Auftrag und in Absprache mit der Gemeinde zu erstellen. Die Abnahme der Leitung muss durch die Gemeinde ausgeführt werden. Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 2.0 % und für Sauberwasserleitungen mindestens 1.0 % zu betragen. Kleinere Gefälle sind möglich, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässige Kosten verursacht und ein guter Abfluss garantiert bleibt. In diesem Falle sind Rohre mit möglichst kleinem Rauheitsbeiwert (k-Wert) zu verwenden und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

#### Minimaldurchmesser für Anschlussleitungen:

- Die Minimaldurchmesser richten sich nach der Norm SN 592000.

#### Rohrmaterialien

Es wird empfohlen die folgenden Rohrmaterialien zu verwenden:

- Spezialbeton
- PE-Rohre
- PP-Rohre
- Steinzeugrohre

#### Frostgrenze

Anschlussleitungen sind im Freien unterhalb der Frostgrenze zu verlegen. Eine Erdüberdeckung von mindestens 120 cm muss dabei eingehalten werden.

Die Grundstückanschlussleitung ist mindestens mit der Rohrweite DN 100 über Dach zu entlüften.

### 4. Einsteigschächte (Kontrollschächte)

Jede Grundstückentwässerung muss mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt. Auch nach horizontalen Richtungsänderungen der Grundstücksentwässerungsleitung von gesamthaft 180° ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Bei der Vereinigung mehrerer Zweigleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind ebenfalls Kontrollschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 150 cm mindestens 80 cm und ab 150 cm Tiefe mindestens 100 cm oder konisch 90/110 cm betragen. Bei Schachttiefen von über 120 cm ist eine korrosionsbeständige Steigleiter, resp. sind Steigeisen einzubauen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Leitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinnen von der Tiefe des grössten Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrippen an die Hauptleitung anzuschliessen, Revisionschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig.

Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Die Sauberwasserschächte und Schächte einer Versickerungsanlage sind mit einem verschraubbaren Deckel auszurüsten und entsprechend mit "Sauberwasser" oder "Versickerung" zu beschriften.

### 5. Abscheideanlagen

#### Schlammstammler

Entwässerungsrinnen und Bodenabläufe von begehbaren Flächen dürfen nur über einen Schlammstammler an die Kanalisation angeschlossen werden. Bei Sickerleitungen und begrünter Dachflächen muss vor der Einleitung in eine Versickerung, Sauberwasserleitung oder in dem Anschluss an die Kanalisation ein Schlammstammler vorgeschaltet werden. Beim Zusammenschluss mit einer Schmutzwasserleitung ist die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus mittels eines genügend grossen Absturzes (mindestens 50 cm) zu verhindern. Die Schlammstammler sind periodisch zu leeren und zu reinigen. Der gesamte Inhalt gilt als Sonderabfall und ist gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen zu entsorgen. Alle Schlammstammler sind mit einem Tauchbogen auszurüsten.

#### Öl- und Fettabscheider

Werden mehr als 300 Mahlzeiten pro Tag zubereitet, muss ein Fettabscheider eingebaut werden. Dieser Nachweis ist dem Bauamt vor Baubeginn einzureichen.

Schlammstammler, Fett- und Mineralölabscheider sind bei Bedarf, resp. nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu entleeren, zu reinigen und nach jeder teilweisen oder vollständigen Entleerung mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

## 6. Sickerleitungen

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Eine Sickerleitung darf nur an die Kanalisation angehängt werden, wenn nachgewiesen wird, dass kein Sicker- und Hangwasser dauernd abgeleitet wird. Der Nachweis ist dem Bauamt vor Baubeginn einzureichen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind die betroffenen Baukörper wasserdicht zu erstellen.

In Sickerleitungen darf kein Regenwasser eingeleitet werden. Für weitere Details wird auf SN 592000 Ziffer 5.5.3.4 verwiesen.

## 7. Versickerung und Retention

Siehe Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagwasser in Siedlungsgebieten (VSA).

## 8. Reinigung der Entwässerungsanlage

Alle Entwässerungsanlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf zu spülen und zu reinigen.

Die Anschlussleitungen sowie durch den Bau verschmutzte Teile der öffentlichen Leitung sind nach Bauvollendung zu reinigen und der vorhandene Schlamm zu entsorgen.

## 9. Eigentumsverhältnisse

In der Bauzone ist die Liegenschaftsentwässerung bis und mit dem der Grundstücksgrenze nächstliegenden Schacht im Eigentum des im Grundbuch eingetragenen Besitzers der Liegenschaft. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Die Lage des letzten Kontrollschachtes ist in Absprache mit der Gemeinde zu bestimmen.

Bei Überbauungen (parzelliert oder nicht parzelliert) sind die Liegenschaftsentwässerungen im Eigentum der jeweiligen Liegenschaftsbesitzer bis und mit dem Sammelschacht vor der Zuleitung zur öffentlichen Kanalisation.

Ausserhalb der Bauzone gelegene Liegenschaftsentwässerungen sind bis zur nächstgelegenen öffentlichen Kanalisation im Eigentum des Besitzers der zu entwässernden Liegenschaft.

Bei bestehenden Entwässerungen/Leitungen gilt der Besitzstand gemäss bewilligten Plänen.

## 10. Kontrollen und Abnahmen

Der **Anschluss** an die Hauptkanalisation ist rechtzeitig ( 3 Tage) vor dem Eindecken dem Gemeindebauamt, zu melden. Sie muss von der Gemeinde abgenommen werden. Ist die Kontrolle vor dem Eindecken nicht möglich, wird der Anschluss mittels Kanalfernsehen auf seine Dichtigkeit geprüft. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Kanalisation ist einer **Dichtigkeitsprüfung** zu unterziehen. Das Prüfprotokoll wird durch das Bauamt erstellt.

Bei **Retentions- und Versickerungsanlagen** ist deren Baubeginn und Fertigstellung dem Bauamt separat zu melden. Nach Fertigstellung werden diese Anlagen separat abgenommen.

Für **bestehende Leitungsabschnitte** sind mittels Kanalfernsehen Zustandsaufnahmen (Dichtigkeit) zu machen. Falls die Leitungen den Anforderungen der SIA-Norm 190 nicht entsprechen, sind diese zu Lasten der Bauherrschaft zu sanieren. Die Zustandsberichte und Prüfprotokolle sind dem Gemeindebauamt einzureichen.

**Ausser Betrieb** gesetzte Leitungen sind fachgerecht zu verschliessen. Dies gilt insbesondere für ausser Betrieb genommene Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation.

## 11. Ausführungspläne

Die Pläne des ausgeführten Bauwerks der Kanalisationsleitungen sind dem Gemeindebauamt nach Abschluss der Bauarbeiten innert 3 Monaten zu senden. Die Pläne werden archiviert und dienen für allfällige spätere Aus- und Umbauten sowie für Unterhaltsfragen.

## 12. Gebühren

Die Anschlussbewilligungsgebühr richtet sich nach dem Abwasserreglement Art. 31.

## 13. Haftung

Das Kanalisationsgesuch wird auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften überprüft. Die Haftung für hydraulische Berechnungen, Materialwahl, Kotierung usw. liegt bei der Bauherrschaft, resp. dem Leitungseigentümer.